

Jugendordnung

des Gehörlosen-Sportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.



- **Übersetzung in Einfache Sprache** -

Jugend-Ordnung vom GSNRW

Beschluss-Fassung vom Jugend-Tag am 07.05.2022.

Der Verbands-Tag hat diese Beschluss-Fassung
am 05.11.2022 genehmigt.

Hinweis:

Dieser Text soll einfach zu lesen sein.

Deswegen schreiben wir hier nur die Wörter für Männer.

Zum Beispiel: der Mitarbeiter.

Wir meinen damit aber auch die Frauen: die Mitarbeiterin.

Und alle mit einem anderem Geschlecht.

Wir meinen immer alle Menschen.



§ 1 Name, Zweck und Grundsätze

1. Die Gehörlosen-Sport-Jugend Nordrhein-Westfalen
ist die Jugend-Organisation im GSNRW.

GSNRW steht für:

Gehörlosen-**S**port-**V**erband **N**ord-**R**hein-**W**estfalen.

Die Jugend-Organisation besteht aus:

- den Jugend-Vertretern
- Mitgliedern aus den Sport-Vereinen
- Mitgliedern aus dem GSNRW

2. Die Gehörlosen-Sport-Jugend Nordrhein-Westfalen
führt und verwaltet sich selbstständig.

Dabei folgt sie der Satzung vom GSNRW.

Die Gehörlosen-Sport-Jugend bekommt Gelder.

Über die Verwendung von diesen Geldern

Bestimmt die Gehörlosen-Sport-Jugend selbst.

3. Die Gehörlosen-Sport-Jugend Nordrhein-Westfalen
ist steuer-rechtlich **nicht** selbstständig.

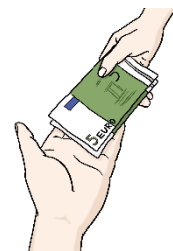
Das bedeutet:

Die Gehörlosen-Sport-Jugend ist weisungs-gebunden.

Sie muss sich an Anweisungen vom GSNRW halten.

4. Die Gehörlosen-Sport-Jugend Nordrhein-Westfalen
will durch die Jugend-Arbeit von den Sport-Vereinen:

- jungen Menschen ermöglichen, in Gemeinschaft Sport zu treiben
- zur Persönlichkeits-Bildung beitragen
- soziales Verhalten fördern
- das gesellschaftliche Engagement
von sport-treibenden Jugendlichen anregen



- durch Begegnungen und Wettkämpfe mit ausländischen Gruppen die Bereitschaft zu länder-übergreifender Verständigung wecken
5. Die Gehörlosen-Sport-Jugend Nordrhein-Westfalen möchte zusammen mit den Jugendlichen von den Sport-Vereinen:
 - die Formen von sportlicher Jugend-Arbeit weiterentwickeln
 - die Jugend-Arbeit von den Sport-Vereinen unterstützen und aufeinander abstimmen
 - die gemeinsamen Interessen von der Sport-Jugend in sportlichen und allgemeinen Jugend-Fragen vertreten
 - jugend-politisch und gesellschafts-politisch wirken
 6. Die Gehörlosen-Sport-Jugend Nordrhein-Westfalen folgt einer freiheitlich-demokratischen Lebens-Ordnung. Das bedeutet:
Jeder hat die gleichen Rechte.
Und jeder hat die gleichen Pflichten.
Sie tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung ein.
Das bedeutet:
Jeder darf seine Meinung äußern und seine Ideen einbringen.
Jeder ist für sein Handeln verantwortlich.
 7. Die Gehörlosen-Sport-Jugend Nordrhein-Westfalen ist partei-politisch neutral. Das bedeutet:
Sie bevorzugt **keine** politische Partei.
Sie macht **keine** Werbung für eine politische Partei.
Sie tritt für die Menschen-Rechte ein.
Und für religiöse und weltanschauliche Toleranz.
Das bedeutet:
Alle behandeln alle Menschen gleich.
Egal, welche Religion ein Mensch hat.
Es gibt **keine** Unterschiede.
Sie vertritt alle jungen Menschen unter 27 Jahren.



§ 2 Organe

Die Organe von der Sport-Jugend sind:

- Jugend-Tag
- Jugend-Vorstand
- Jugend-Ausschuss

§ 3 Jugend-Tag

1. Der Jugend-Tag ist das oberste Organ von der Sport-Jugend.
2. Der Jugend-Tag besteht aus den Jugend-Vertretern von den angeschlossenen Sport-Vereinen und den Mitgliedern vom Jugend-Vorstand.
3. Die Sport-Vereine entsenden ihre Delegierten zum Jugend-Tag. Was sind Delegierte?



Die Sport-Vereine sagen zu einer Person:

Wir schicken dich zu einer Versammlung.

Zum Beispiel: zum Jugend-Tag.

Dort sollst du in unserem Sinn abstimmen.

Diese Person ist dann der Delegierte vom Sport-Verein.

Wieso schickt der Sport-Verein Delegierte zum Jugend-Tag?

Nicht alle Menschen aus dem Sport-Verein

passen in den Versammlungs-Raum vom Jugend-Tag.

Die Sport-Vereine haben unterschiedlich viele jugendliche Mitglieder.

Ihre Stimmen-Anteile sind davon abhängig:

Wie viele jugendliche Mitglieder hat der Sport-Verein im aktuellen Jahr?

Der Sport-Verein bekommt für 1 bis 20 Jugendliche. 1 Stimme.

Der Sport-Verein bekommt für 21 bis 40 Jugendliche 2 Stimmen.

Der Sport-Verein bekommt für 41 bis 60 Jugendliche 3 Stimmen.

Das bedeutet:

Pro 20 Mitglieder bekommt der Sport-Verein eine Stimme.



Alle Delegierten und die Mitglieder vom Jugend-Vorstand dürfen abstimmen.

Delegierte dürfen auch älter als 27 Jahre sein.

4. Jeder Verein muss 30 Euro zahlen, wenn er einen Delegierten zum Jugend-Tag schickt.

Jeder Verein kann auch mehr Delegierte zum Jugend-Tag schicken.

Jeder Verein muss dann für jeden weiteren Delegierten 15 Euro extra zahlen.

Die Fahrt-Kosten erstattet die Sport-Jugend **nur** für den 1. Delegierten.

Für die weiteren Delegierten vom Verein erstattet die Sport-Jugend die Fahrt-Kosten **nicht**.



5. Die Aufgaben vom Jugend-Tag sind vor allem:

- Besprechung von grundsätzlichen Angelegenheiten
- Festlegung von den Richtlinien für die Tätigkeit vom Jugend-Vorstand
- Anhörung von den Berichten vom Jugend-Vorstand
- Entlastung vom Jugend-Vorstand
- Wahl vom Jugend-Vorstand
- Änderung von der Jugend-Ordnung
- Beschluss-Fassung über Anträge

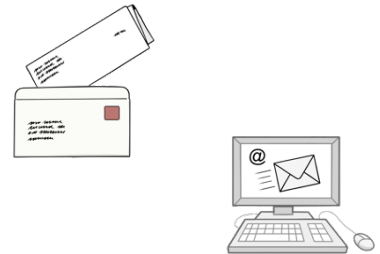


6. Der Jugend-Tag trifft sich alle 2 Jahre zur Tagung.

Termin und Ort entscheidet der Jugend-Vorstand.

Wenn der vorherige Jugend-Tag **keine** Entscheidung getroffen hat.

7. Auf Antrag von mindestens zwei Drittel von den Jugend-Vertretern von den Vereinen oder auf Beschluss vom Jugend-Vorstand muss die Gehörlosen-Sport-Jugend Nordrhein-Westfalen einen außer-planmäßigen Jugend-Tag einberufen.
8. Der Jugend-Vorstand lädt die Jugend-Vertreter von den Vereinen zum Jugend-Tag mindestens 6 Wochen vor dem Tagungs-Beginn ein. Der Jugend-Vorstand lädt die Jugend-Vertreter in Schrift-Form ein.
Das bedeutet:
Er lädt sie per Brief oder per E-Mail ein.
Die Tages-Ordnung muss der Jugend-Vorstand den Jugend-Vertretern 3 Wochen vor der Tagung in Schrift-Form vorher schicken.



9. Anträge zum Jugend-Tag können die Vereine und der Jugend-Vorstand stellen. Sie müssen dem Jugend-Vorstand spätestens 4 Wochen vor dem Jugend-Tag in Schrift-Form und mit Begründung vorliegen. Spätestens 2 Wochen vor der endgültigen Tages-Ordnung müssen die Anträge den Versammlungs-Delegierten vorliegen.



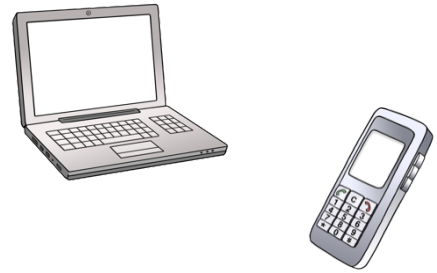
10. Dringlichkeits-Anträge bespricht der Jugend-Tag **nur**, wenn die Delegierten beim Jugend-Tag mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennen. Einfache Mehrheit bedeutet:
Mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder stimmt für etwas. Oder gegen etwas.
Enthaltungen zählen **nicht**.
11. Anträge auf Änderung der Jugend-Ordnung können **nicht** als Dringlichkeits-Anträge eingebracht werden.

12. Ein planungsgemäß einberufener Jugend-Tag kann Entscheidungen treffen. Die Anzahl von den anwesenden Delegierten ist dafür **nicht** entscheidend.

13. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit von den gültigen Stimmen. Bei Stimmen-Gleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Das bedeutet:
Es haben einige Menschen für den Antrag gestimmt. Und genauso viele Menschen haben gegen den Antrag gestimmt. Vielleicht möchten Leute die Jugend-Ordnung ändern. Dazu muss es eine einfache Zweidrittel-Mehrheit von den gültigen Stimmen geben. Das bedeutet:
Zwei Drittel von den Menschen müssen für die Änderung stimmen. Diese Menschen müssen anwesend sein. Und sie müssen stimm-berechtigt sein.



14. Der Jugend-Vorstand kann beschließen, den Jugend-Tag virtuell durchführen.
Das bedeutet:
Die Teilnehmer nehmen **nicht** vor Ort an der Tagung teil. Sondern per Internet mit ihrem Computer oder Handy.
Dafür muss es aber einen wichtigen Grund geben.
Dies kann er auch für einen bereits einberufenen Jugend-Tag entscheiden.



§ 4 Jugend-Vorstand

- Der Jugend-Vorstand besteht aus:
 - dem Landes-Jugendwart
(Bei der Wahl muss er mindestens 18 Jahre alt sein.)
 - dem stellvertretenden Landes-Jugendwart
(Bei der Wahl muss er mindestens 18 Jahre alt sein.)
 - dem Jugend-Kassierer
(Bei der Wahl muss er mindestens 18 Jahre alt sein.)
 - dem Jugend-Beisitzer
- Der Jugend-Tag wählt den Jugend-Vorstand.
Der Verbands-Tag vom GSNRW bestätigt den Jugend-Vorstand für die Dauer von 4 Jahren.
Der Landes-Jugendwart gehört dem Verbands-Vorstand vom GSNRW an.
Vielleicht bestätigt der Verbands-Tag die Jugend-Ordnung **nicht**.
Der Verbands-Tag muss dann begründen, warum er die Jugend-Ordnung **nicht** bestätigt.
Die Sport-Jugend muss die Jugend-Ordnung dann prüfen und ändern.
Beim nächsten Verbands-Tag muss die Sport-Jugend die Jugend-Ordnung dann bestätigen lassen.
- Der Jugend-Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Jugend-Vorstand ordnungs-gemäß gewählt worden ist.
- Wahlen können auf Antrag von den Delegierten schriftlich und geheim sein.
Vielleicht gibt es für ein Amt nur eine Person als Vorschlag.
Möchte diese Person das Amt übernehmen, kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen.
Dies geht **nicht**, wenn jemand eine geheime Wahl beantragt.
- Die Teilnehmer können auch Abwesende wählen.
annehmen wollen.
Sie müssen auch die Gründe für ihre Abwesenheit erklären.
Es genügt die einfache Mehrheit bei der Abstimmung.

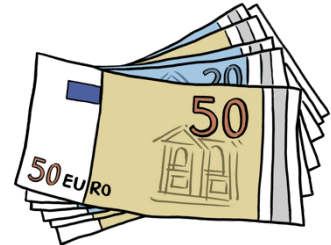


§ 5 Der Jugend-Ausschuss setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern vom Jugend-Vorstand
- den Trainern und Betreuern von den Jugend-Mannschaften
- den Jugend-Vertretern von den jeweiligen Fach-Sparten vom GSNRW

§ 6 Aufgaben

1. Der Jugend-Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Öffentlichkeits-Arbeit
 - Planung, Organisation und Durchführung von Jugend-Reisen und Jugend-Freizeiten
 - Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
 - Finanzen
 - Lehr-Arbeit, Schulung und BildungDie Aufgaben vom Jugend-Vorstand teilt der Jugend-Vorstand selbst unter sich auf.



2. Die Aufgaben und Ziel-Vorstellungen dürfen **nicht** im Gegensatz zu denen vom GSNRW stehen.
3. Der Jugend-Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Sinne von der Satzung vom GSNRW, von der Jugend-Ordnung von der Sport-Jugend und der Beschlüsse vom Jugend-Tag.
4. Zur Planung und Durchführung von den Aufgaben aus § 5 kann der Jugend-Vorstand Fach-Ausschüsse bilden.
Ein Mitglied vom Jugend-Vorstand oder ein vom Jugend-Vorstand bestimmter Jugend-Vertreter leitet die Fach-Ausschüsse.
Die Tätigkeit von den Fachausschüssen endet mit der Erfüllung vom Auftrag.
Oder wenn die Wahl-Periode vom Jugend-Vorstand endet.
5. Der Jugend-Vorstand kann auch für zeitlich begrenzte Aufgaben Sonder-Ausschüsse bilden.
Die Tätigkeit von den Sonder-Ausschüssen endet mit der Erledigung von ihrem jeweiligen Auftrag.
6. Auch die Fach-Ausschüsse und Sonder-Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmen-Mehrheit.

§ 7 Protokollierung von den Beschlüssen

1. Eine Person muss das Protokoll schreiben.
Diese Person nennen wir: Protokoll-Führer.
Vielleicht meldet sich eine Person freiwillig für diese Aufgabe.
Oder wir schlagen eine Person vor.
Vielleicht ist diese Person damit einverstanden.
Und auch die Mehrheit von den anwesenden Personen.
Dann führt diese Person ein Protokoll über die Beschlüsse



vom Jugend-Tag und von der Jugend-Vorstandssitzung.
Der Landes-Jugendwart soll dieses Protokoll unterschreiben.
Auch der Protokoll-Führer soll das Protokoll unterschreiben.

2. Die Jugend-Tags-Protokolle sollen innerhalb von 4 Wochen dem Jugend-Vorstand vorliegen.
Und innerhalb von 6 Wochen den Vereinen vorliegen.
3. Vielleicht hat jemand einen Fehler im Protokoll gefunden.
Dann muss er innerhalb von 4 Wochen einen Einspruch nach dem Absende-Datum vom Protokoll stellen.

Diese 1. Jugend-Ordnung
hat die planmäßige Mitglieder-Versammlung vom GSNRW
am 21. November 1981 in Duisburg-Wedau beschlossen.

Die 6. Änderung der Jugend-Ordnung
hat der außer-planmäßige Jugend-Tag
am 07.05.2022 in Duisburg beschlossen.

Die 6. Änderung der Jugend-Ordnung
Verbands-Tag vom GSNRW am 05.11.2022 in Hamm genehmigt.



Übersetzung in Einfache Sprache:

Lynn Johansson für yomma GmbH



Illustrierte Bilder:

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V.,

Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013